



Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr. 35/2017 an: FSS am 16.05.2017/Rat am 23.05.2017  
**Sachdarstellung, Begründung:**

Der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung über die Gebundene und Offene Ganztagschulen in der Fassung vom 23.12.2010 sieht unter Nr. 8 Ziffer 1 Elternbeiträge vor und beschränkt diese in Ziffer 8.2 auf einen Höchstbetrag von 170 €, ab 01.08.2016 180 €.

Seit Beginn der OGS in Tecklenburg wird die soziale Staffelung in Form der Einkommensstufen nach dem seinerzeit gültigen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) analog angewandt.

In der ursprünglichen Fassung des GTK waren Regelungen über Beiträge und Beitragshöhen, die Anwendung von Vergünstigungen, den Einkommenshöhen, dem maßgeblichen Einkommen und Freibeträgen enthalten.

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006 ist das GTK dahingehend geändert worden, dass diese konkreten Regelungen über die Elternbeiträge entfallen sind. Stattdessen werden Schulträger ermächtigt, für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule Elternbeiträge zu erheben und hierbei eine soziale Staffelung zu berücksichtigen sowie Beiträge für Geschwisterkinder zu ermäßigen.

Diese Ermächtigung findet sich auch in dem zum 01.08.2008 in Kraft getretenen Kinderbildungsgesetz (KIBIZ) wieder. Das GTK ist zum 01.08.2008 außer Kraft getreten. Da es sich um eine allgemeine Ermächtigung handelt, haben die Kommunen unterschiedlich verfahren. Einige Kommunen haben eine Elternbeitragssatzung erlassen und hierin die ehemals im GTK enthaltenen Regelungen zum Elterneinkommen übernommen.

Andere Kommunen verweisen auf die vom Kreis Steinfurt erlassene Satzung über die Erhebung Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen und verweisen auf die dort aufgenommenen Regelungen zum Elterneinkommen. In Tecklenburg wurden die ursprünglich dem GTK entnommenen Regelungen durchgehend beibehalten.

Die Stadtverwaltung beabsichtigt, zur Vereinheitlichung der Ermittlungsgrundlagen im Kinderbetreuungsbereich künftig die vom Kreis Steinfurt erlassene Satzung über die Erhebung Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen anzuwenden, zumal das GTK bereits seit mehreren Jahren außer Kraft gesetzt ist. Dies erhöht die Transparenz für die Erziehungsberechtigten und vereinfacht die Arbeitsabläufe in der Verwaltung.

Die Finanzierung der OGS erfolgt über Landeszuweisungen, Elternbeiträge sowie einen Eigenanteil der Stadt Tecklenburg in Höhe von 448 € pro Betreuungsjahr und Kind und ist in vergangenen Jahren auskömmlich gewesen.

Die **Höhe der Elternbeiträge soll daher unverändert bleiben** und auf eine Anwendung der möglichen Beitragshöchstgrenzen verzichtet werden. Die Elternbeiträge stellen sich seit 2010 wie folgt dar:

Einkommensgrenze (jährlich/ €)	Elternbeitrag (monatlich/ €)
bis 12.271,00 €	10,00 €
bis 24.542,00 €	30,00 €
bis 36.813,00 €	50,00 €
bis 49.084,00 €	70,00 €
bis 61.355,00 €	110,00 €
über 61.355,00 €	150,00 €

Die Anmeldezahlen haben sich von 2012 – 2016 wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl der Kinder		
	Standort Tecklenburg	Standort Brochterbeck	Gesamt
2012	27	24	51
2013	25	25	50
2014	36	29	65
2015	47	33	80
2016	53	38	91

Die Stadtverwaltung Tecklenburg schlägt vor, trotz der steigenden Anmeldezahlen im Gegensatz zu einigen anderen Kommunen **keine Obergrenzen** für die Anzahl der zu betreuenden Kinder einzuführen und die familienfreundliche Beitrags- und Betreuungspolitik der Stadt Tecklenburg fortzusetzen.

Über die Durchführung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich hat die Stadt Tecklenburg im Jahr 2006 für den Standort Tecklenburg und im Jahr 2009 für den Standort Brochterbeck Kooperationsverträge mit dem Diakonischen Werk im Kirchenkreis Tecklenburg e.V. abgeschlossen. Diese bedürfen einer Aktualisierung. Die hierzu notwendigen Gespräche zwischen Schulträger, Schulleitung und Diakonischem Werk sind für die zweite Jahreshälfte 2017 vorgesehen. Inwieweit die Ergebnisse der Gespräche Einfluss auf die künftige Höhe der Elternbeiträge haben werden, ist derzeit noch nicht absehbar.

## **Satzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Tecklenburg vom 17.November 2005**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) vom 14. Juni 1994 (GV NW S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KIBIZ) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 (Abl. NRW Nr. 2/03) und des Änderungserlasses vom 2. Februar 2004 beschließt der Rat der Stadt Tecklenburg mit Ratsbeschluss vom 23.05.2017 nachfolgende Änderung.

### **§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich**

Die Stadt Tecklenburg betreibt ab dem Schuljahr 2006/2007 Offene Ganztagschulen im Primarbereich.

Grundlage ist der Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 in der Fassung des Runderlasses von 2. Februar 2004 und die Konzeption an der jeweiligen Grundschule.

Die außerunterrichtlichen Angebote an der Offenen Ganztagschule werden durch einen außerschulischen Träger sichergestellt. Die Gemeinde als Schulträger schließt gemeinsam mit der Schulleitung mit dem außerschulischen Träger eine entsprechende Kooperationsvereinbarung.

### **§ 2 Teilnahme am Angebot, Aufnahme**

1. Die Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten an der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Sie bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) und verpflichtet zur Teilnahme und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach § 4 aus. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern die Bedingungen der Satzung an. Kann ein Kind wegen anderer schulischer Aktivitäten nicht an der Betreuung teilnehmen, besteht kein Erstattungsanspruch.

2. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist nur möglich für Schülerinnen und Schüler (SuS), die auch am Unterricht in der Schule teilnehmen und für angehende Schulkinder in der Übergangszeit vom Kindergarten zur Grundschule. Es werden nur Kinder

aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch der Offenen Ganztagschule. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger im Benehmen mit der Schulleitung und dem außerschulischen Träger.

Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als Schulische Veranstaltung.

### **§ 3 Anmeldung, Abmeldung, Abschluss**

1. Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule hat schriftlich durch die /den Personensorgeberechtigten zu erfolgen. Die Personensorgeberechtigten schließen mit der Gemeinde entsprechende Vereinbarungen ab.

2. Im laufenden Betreuungsjahr (unterjährig) ist eine Aufnahme in begründeten Ausnahmefällen möglich z. B. bei

- a. Zuzügen
- b. unvorhersehbaren Förder- und Betreuungsbedarfen (z. Erkrankung eines Elternteils)

Hierbei ist die Platzkapazität und die Personalsituation zu beachten.

3. Im laufenden Betreuungsjahr (unterjährig) ist eine vorzeitige Abmeldung durch die/den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat zum 01. des Folgemonats möglich bei

- a. Änderung der Personensorge für das Kind
- b. Wechsel der Schule
- c. Wohnortwechsel
- d. längerfristiger Abwesenheit des Kindes aus gesundheitlichen Gründen (mehr als 8 Wochen) Auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

4. Ein Kind kann durch die Stadt Tecklenburg von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- a. die Personensorgeberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen
- b. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
- c. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind
- d. das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht regelmäßig wahrnimmt
- e. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt

Vor der Entscheidung hat die Stadt Tecklenburg die Schulleitung und den außerschulischen Träger zu beteiligen.

## § 4 Beitragspflicht

1. Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen werden von der Stadt Tecklenburg je Kind Gebühren in Form eines Elternbeitrages erhoben.

Der Elternbeitrag ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Er wird jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

Der Elternbeitrag staffelt sich nach dem Jahres-Brutto-Einkommen; bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens werden die Regelungen des § 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) des Kreises Steinfurt in der jeweils gültigen Fassung angewandt.

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

<b>Einkommensgrenze (jährlich/ €)</b>	<b>Elternbeitrag (monatlich/ €)</b>
bis 12.271,00 €	10,00 €
bis 24.542,00 €	30,00 €
bis 36.813,00 €	50,00 €
bis 49.084,00 €	70,00 €
bis 61.355,00 €	110,00 €
über 61.355,00 €	150,00 €

2. Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres, wobei die Beitragspflicht auch in den Ferienzeiten besteht und durch Schließungszeiten (z. B. Ferienzeiten, bewegliche Ferientage oder Feiertage) nicht berührt wird.

3. Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig das Angebot der Offenen Ganztagschule der Stadt Tecklenburg, so halbiert sich der monatliche Beitrag für das zweite, für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.

4. Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes bzw. der Kinder oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensgesetz oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

5. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Tecklenburg schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag bis zum Zeitpunkt der Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen zu leisten.

Die Beitragspflichtigen müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

6. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt das Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule in Folge von Abmeldung oder Ausschluss nach § 3, ist die Gebühr anteilig zu zahlen.

7. Der Schulträger kann die Elternbeiträge vorläufig festsetzen. Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen.

8. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird zusätzlich berechnet.

9. Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen gelten die §§ 8,12 Kommunalabgabengesetz NRW (GV NRW 1969 S. 712) vom 21.10.1969 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBL I613) in der zurzeit gültigen Fassung.

10. Die Beiträge können nach § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

### **§ 5 Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2b des Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 4 bezeichneten Angaben bei Aufnahme des Kindes oder auf Verlangen vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Änderungen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, nicht oder nicht unverzüglich mitteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

### **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweise.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.